

### 3...2...1 – keins?

#### **Wenn das Internet-Schnäppchen nicht geliefert wird**

Der Kauf von Waren über Internetplattformen wie z.B. „ebay“ erfreut sich nach wie vor großer Beliebtheit. Doch auch bei Betrügern ist der Online-Marktplatz äußerst beliebt. Der Grund hierfür liegt zum einen in der Anonymität des Internets, zum anderen in dem für unlauter Handelnde äußerst reizvollen Vorkasse-Prinzip.

Man erlebt es daher nicht selten, dass geprellte Kunden anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. Bei einem konkretem Betrugsverdacht ist zunächst dazu zu raten, Strafanzeige gegen den Verkäufer zu erstatten. Ist der Verkäufer in Deutschland ansässig und kann von der Polizei ermittelt werden, stehen auch die Chancen nicht schlecht, den Kaufpreis zurückzuerhalten. Anders liegt der Fall jedoch dann, wenn die Spur im Sande verläuft. Die Täter handeln nicht selten vom Ausland aus unter Verwendung falscher oder gestohlener Identitäten. Mit einem gestohlenen oder Abhanden gekommenen Personalausweis wird dann im Namen des Ahnungslosen Strohmannes ein Konto bei einer Online-Bank sowie ein ebay-Account eröffnet. Sobald auf das Konto Zahlungen eingehen, werden diese dann abgehoben oder ins Ausland überwiesen. Ware wird nicht geliefert.

Damit man nicht selbst Opfer eines solchen Betruges wird, ist es ratsam, folgende Dinge zu beherzigen:

- Vorsicht bei allzu günstigen Angeboten. Wenn der Preis weit unter dem der Konkurrenz liegt, sollte man aufpassen.
- Keine Vorabüberweisung. Stattdessen sollte man lieber Zahlungsmethoden verwenden, die man wieder „zurückrufen“ kann, wie zum Beispiel eine Zahlung über „PayPal“. Ist der Artikelstandort in der Nähe, bietet sich auch eine persönliche Kaufabwicklung an.
- Kontaktaufnahme mit dem Verkäufer: Wenn der Verkäufer auf Anfragen nicht oder nur in gebrochenem Deutsch auf Käuferanfragen antwortet, kann dies ebenfalls die Seriösität des Angebotes in Frage stellen.

Wer eine Bestellung nicht wie versprochen erhält sollte dem Verkäufer in jedem Falle zunächst eine Nachfrist zur Lieferung setzen. Ist diese fruchtlos verstrichen, hilft der Gang zum Rechtsanwalt, der dann auch entscheiden kann, ob eine Strafanzeige erstattet werden sollte.

Zuständiger Rechtsanwalt:



Stefan Pasch